

**Weisungsbeschluss 35**

Die TÜV und die GRS setzen sich zum Ziel, in Art und Umfang der Begutachtung und in der Ausführung der Prüfungen einheitlich zu verfahren. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die TÜV-Leitstelle Kerntechnik bei der VdTÜV nachfolgenden Weisungsbeschluss gefasst. Dritte (Hersteller, Betreiber u.a.), die die in dem Weisungsbeschluss enthaltenen technischen Regelungen, Empfehlungen und Hinweise anwenden, entziehen sich nicht der Verantwortung für eigenes Handeln. Jeder handelt insoweit auf eigene Gefahr.

**Prüfung von Serienbauteilen für Kernkraftwerke im Rahmen
atomrechtlicher Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren**

Definition: Der Begriff "Serienbauteil" wird im folgenden für solche Bauteile von Kernkraftwerken verwendet, die in gleicher Ausführung und vom gleichen Hersteller in großer Stückzahl für identische oder geringere Anforderungen gefertigt werden.

Die Leitstelle Kerntechnik hat beschlossen, die Prüfung von Serienbauteilen für Kernkraftwerke im Rahmen atomrechtlicher Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren ab sofort wie folgt abzuwickeln:

1. Erhält ein TÜV oder die GRS als zugezogener Sachverständiger nach § 20 Atomgesetz in einem atomrechtlichen Genehmigungs- oder Aufsichtsverfahren für ein Kernkraftwerk den Antrag auf die erstmalige Prüfung von Serienbauteilen,
 - a) informiert er über Antrag und Antragsinhalt die übrigen Mitglieder der Leitstelle Kerntechnik,
 - b) führt er die Begutachtung durch,
 - c) führt er die Vorprüfung durch,
 - d) legt er fest,
 - da) ein gegebenenfalls notwendiges Programm für die vorlaufenden, einmaligen Prüfungen auf einem Prüfstand,
 - db) ein Programm für die Prüfungen im Herstellerwerk bei der Fertigung,
 - dc) ein Programm für die Prüfungen auf der Baustelle.

Ist ein Serienbauteil bereits einer reaktorspezifischen oder Typprüfung unterworfen worden, so sind diese Prüfungen bei der Festlegung der Maßnahmen nach 1. d) zu berücksichtigen.

Ersatz für Ausgabe 08.84

Die VdTÜV-Merkblätter sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung, die Verbreitung, der Nachdruck und die Gesamtwiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege bleiben, auch bei auszugsweiser Verwertung, der vorherigen Zustimmung des Verlages vorbehalten. Auf VdTÜV-Merkblatt 001 - Allgemeines - wird hingewiesen.